



**Vorstand**

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

## Rechtsgrundlagen für die Fachschaftsarbeit

*Gesetz über die Universität (UniG) des Kantons Bern, BSG 436.11:*

### **Art. 31**

Vereinigung der Studierenden

#### 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, teilt dies der Universitätsleitung schriftlich mit.

<sup>2</sup> Die Vereinigung der Studierenden ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> **Sie kann sich in Fachschaften gliedern.** Sie kann Mitglied eines schweizerischen Dachverbandes der Studierenden sein.

*Statuten der SUB, ASS 1.01*

### **Art. 5** Organisation

Die Studierenden der Universität Bern sind organisiert:

- a) fachschaftsweise
- b) als Gesamtheit

## **I. Fachschaften**

### **Art. 6** Begriff

<sup>1</sup> Eine Fachschaft (FS) ist die Gesamtheit der SUB-Mitglieder, die ein Fach studieren, das als Haupt- oder Nebenfach abgeschlossen werden kann. Ausnahmen können vom SR bewilligt werden.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Die Statuten dieser Fachschaften werden vom SR genehmigt und sind auf dem Sekretariat zu hinterlegen.

### **Art. 7** Zweck

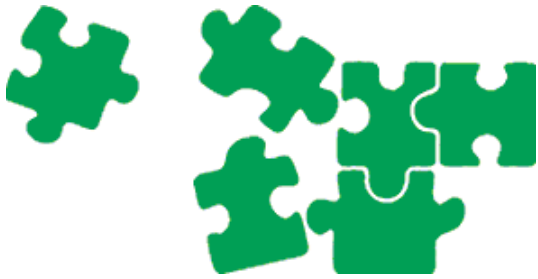
<sup>1</sup> Die FS wahrt die Interessen der Fachschaftsangehörigen. Näheres regeln die Fachschaftsstatuten. Diese dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

<sup>2</sup> Die FS wird durch die SUB gemäss besonderem Reglement finanziert.

### **Art. 8** Organe

Die Fachschaftsorgane sind insbesondere:

- a) Fachschaftsversammlung
- b) Fachschaftsvorstand



## Studentinnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### Art. 9 FS-Versammlung

Die Fachschaftsversammlung ist das oberste Organ der FS. Sie regelt nach der Konstituierung durch die Hauptfach- und / oder Nebenfachstudierenden selbständig die Frage, ob Nebenfachstudierende stimm- und wahlberechtigt sind.

### Art. 10 Sitzungen

- 1 Der Fachschaftsvorstand beruft die Fachschaftsversammlung mindestens ein Mal pro akademischem Jahr zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- 2 Ausserordentliche Sitzungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder durch den Fachschaftsvorstand einzuberufen. Das Quorum kann durch die Fachschaftsstatuten herabgesetzt werden.
- 3 Der Fachschaftsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung einberufen. Weiteres regeln die jeweiligen Fachschaftsstatuten.

### Art. 11 Fakultätsrat

- 1 Die FS einer Fakultät können sich zum Fakultätsrat zusammen schliessen.
- 2 Die Aufgaben des Fakultätsrates sind: Koordination der Tätigkeiten der FS und Wahrung der Interessen der Studierenden der Gesamtfakultät.
- 3 Der Fakultätsrat konstituiert sich selbst.

### Art. 12 FS-Konferenz

- 1 Alle FS bilden die Fachschaftskonferenz. Alle FS delegieren mindestens einen/eine VertreterIn in die Fachschaftskonferenz. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein/eine Delegierte pro FS.
- 2 Die SR-Gruppierungen können einen/eine VertreterIn in die Fachschafts-Konferenz delegieren.
- 3 Die Fachschaftskonferenz tritt mindestens ein Mal pro Semester zusammen. Sie wird vom SUB-Vorstand oder auf Verlangen von 3 VertreterInnen mindestens sieben Tage im Voraus einberufen.

[...]

### Art. 30 Delegierte der SUB und der Fsen

- 1 [...]
- 2 Die von den Fachschaften gewählten Delegierten in universitäre und weitere Gremien orientieren den jeweiligen Fachschaftsvorstand mit einer Verbalnote über die Geschäfte jeder Sitzung.
- 3 *aufgehoben*
- 4 Die Delegierten der SUB und der Fachschaften, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden vom jeweiligen Vorstand dem zuständigen Gremium der SUB oder der Fachschaften zur Abberufung vorgeschlagen.



## Studentinnenschaft der Universität Bern (SUB)

### Vorstand

Lerchenweg 32  
CH-3000 Bern 9  
Tel. 031 631 54 11  
Mail: [vorstand@sub.unibe.ch](mailto:vorstand@sub.unibe.ch)

### Weitere Bestimmungen zu den Fachschaften in den SUB-Statuten

Art. 16 lit. b) (Einberufung einer SUB-GV), Art. 24 Abs. 3 (Antragsrecht im SR) und Art. 37 (Fachschaftsfinanzierung).